

Stand 25. Juni 2021

Keine Änderungen für Musikschulen in der neuen Verordnung

Mit Wirkung zum heutigen Tag gilt eine neue Coronaschutzverordnung in NRW, die bis zum 8. Juli gültig sein wird.

Für den Bereich der Musikschularbeit sind keine Änderungen zur vorherigen Verordnung vorgenommen worden.

Mit der Veröffentlichung der Coronaschutzverordnung hat das Land festgestellt, dass in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie für das Land derzeit die Inzidenzstufe 1 gilt.

Somit sind die folgenden Regelungen für Inzidenzstufe 1 landesweit aktuell:

Unterricht:

Präsenzunterricht möglich ohne Maske am festen Sitzplatz bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung.

Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen, aber vollständig durchlüfteten Räumen mit Gruppen von bis zu 30 Personen möglich.

Da die Landesinzidenz NRW auch ≤ 35 liegt, entfällt jegliche Testpflicht beim Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen.

Proben („nicht berufs-mäßig“)

Probenbetrieb in geschlossenen Räumen mit Test und Rückverfolgbarkeit mit bis zu 50 Personen, bei Gesang- und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen, bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) mit bis zu 50 Personen.

Tanz

Bei Tanzangeboten an Musikschulen handelt es sich um ein außerschulisches Bildungsangebot im Sinne des § 11 der Coronaschutzverordnung. Da es sich um ein ‚sportliches Bildungsangebot‘ handelt, gelten für den Tanzunterricht die Regelungen des § 14. Durch den Verweis in § 11 auf § 14 finden auf alle Bildungsangebote, bei denen Bewegung stattfindet, die Regelungen des § 14 zusätzlich Anwendung.

Siehe § 11 Abs. 2 Satz 3 Coronaschutzverordnung NRW: „Sportliche Bildungsangebote dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 14 erfolgen.“

Bei **Inzidenzstufe 1** (unter 35) § 14 Abs. 4 Nr. 2 Coronaschutzverordnung NRW:

„In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig: ...“

„...in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, ...“

Die neue Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 8. Juli 2021

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig ab 25. Juni 2021) siehe https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-24_coronaschvo_vom_24.06.2021_lesefassung.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig vom 21. Juni bis 16. Juli 2021) siehe https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-16_coronabetrvo_ab_21.06.2021_lesefassung.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (**gültig vom 25. Juni bis 5. Juli 2021**) https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-06-24_coronatestquarantaenevo_ab_25.06.2021_lesefassung.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

02.07.2021, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
27.08.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: voraussichtlich in Präsenz, Ort wird noch bekannt gegeben
27.08.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
10.09.2021, 10.00 Uhr Region Köln: voraussichtlich in Leverkusen in Präsenz
23.09.2021, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz
29.09.2021, 09.30 Uhr Region Münster: per Videokonferenz

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW
Nora Pempel

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*

